



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz

Vom 28. September 2012

Die anliegende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 wird hiermit bekannt gegeben.

Berlin, den 28. September 2012
IVB3 - 32 51 08 /2

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Anne Kleinschrodt



**Vereinbarung
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der deutschen Wirtschaft
zur Steigerung der Energieeffizienz
vom 1. August 2012**

Präambel

Die Bundesregierung hat im Herbst 2010 in ihrem Energiekonzept festgelegt, den zeitgleich mit der ökologischen Steuerreform 1999 eingeführten Spitzenausgleich für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bei der Strom- und Energiesteuer über den 31. Dezember 2012 hinaus zu verlängern. Als Instrument einer wachstumsfreundlichen Energiebesteuerung ist der seit 1999 bestehende steuerliche Spitzenausgleich (§ 10 Stromsteuergesetz, § 55 Energiesteuergesetz) für die Unternehmen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept angekündigt, die für den Spitzenausgleich zu erbringende Gegenleistung ab dem Jahr 2013 an die Implementierung von Energiemanagementsystemen (EMS) in den Unternehmen knüpfen zu wollen.

Die deutsche Industrie hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz unternommen und wird aufgrund dieser Anstrengungen die Ziele der Ende 2012 auslaufenden Klimaschutzvereinbarung aller Voraussicht nach voll erfüllen. Weitere Steigerungen der Energieeffizienz stehen für die deutsche Industrie insbesondere vor dem Hintergrund technologischer Neuentwicklungen im Fokus. Gleichzeitig gibt es jedoch auch limitierende Faktoren: So stoßen weitere Effizienzverbesserungen bereits an die erreichten prozessbedingten Grenzen. Auch treten teilweise gegenläufige Effekte auf, die den Energieverbrauch bezogen auf die Produkteinheit wieder erhöhen können. Hierzu zählen insbesondere erhöhte Produkthanforderungen, Umweltschutzvorgaben, abnehmende Rohstoffqualitäten oder Mehraufwendungen bei der Rohstoffgewinnung. Dieser Zielkonflikt wird bei der Zielerreichung gewürdigt.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen hat sich die deutsche Wirtschaft mit der Bundesregierung auf das Ziel einer zukünftigen außerordentlichen Energieeffizienzsteigerung des Produzierenden Gewerbes verständigt.

Vor diesem Hintergrund treffen die Bundesregierung und das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft folgende Vereinbarung zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung für den bestehenden Spitzenausgleich:

Vereinbarung

Das Produzierende Gewerbe¹ der deutschen Wirtschaft sagt die Einführung von EMS bzw. Audits in den Unternehmen zu, die den Spitzenausgleich beantragen, um u. a. im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Abwägung Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu ermitteln. Das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft verpflichtet sich darüber hinaus, seine Energieeffizienz ab dem Jahr 2013 zu erhöhen.

Die zur Einrichtung der Audits, insbesondere der EMS notwendigen finanziellen und organisatorischen Anstrengungen sowie die zusätzliche Verpflichtung zu Energieeffizienzsteigerungen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland sollen ab dem 1. Januar 2013 die EU-energiesteuerrechtliche Gegenleistung für die von der Bundesregierung weiter beabsichtigte Entlastung durch den Spitzenausgleich darstellen. Die Vereinbarung flankiert die auf zehn Jahre (2013 bis 2022) angelegte gesetzliche Fortführung des Spitzenausgleichs. Die Bundesregierung wird eine Berücksichtigung der von der deutschen Wirtschaft erbrachten Leistungen anstreben.

I.

Einführung von Audits bzw. EMS

1. Das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft sagt die Einrichtung von EMS bzw. Audits in den den Spitzenausgleich beantragenden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2015 zu. Ab Beginn des Jahres 2016 soll die Anwendung der erfolgreich implementierten EMS (bzw. für KMU alternatives System mit geringerem Aufwand) eine der beiden Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs sein.
2. Ein EMS besteht bzw. gilt als implementiert, wenn eine Zertifizierung nach EMAS oder DIN EN ISO 50001 nachgewiesen wird. Für die bereits bestehenden Zertifizierungen nach DIN EN 16001 wird auf dem Verordnungswege im Rahmen der generellen Regelung der Abschlagszahlungen eine Übergangsregelung getroffen. Die Implementierung eines zertifizierten EMS erfordert von den Unternehmen umfangreiche finanzielle und organisatorische Anstrengungen. Dies kann je nach Größe des Unternehmens und abhängig von der Zahl der Standorte sowie der Verfügbarkeit der staatlich anerkannten Zertifizierer einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Durch die Implementierung von EMS werden Energieeinsparpotenziale systematisch identifiziert, die für weitere wirtschaftliche Maßnahmen zur

¹ Im Sinne des § 2 Nummer 3 StromStG.



Steigerung der Energieeffizienz genutzt werden können. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit obliegt dem jeweiligen Unternehmen, wobei die individuellen Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe auch weiterhin anwendbar sind.

- Den Anliegen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) soll Rechnung getragen werden, indem für den Spitzenausgleich beantragende kleine und mittlere Unternehmen im Ordnungswege die regelmäßige Durchführung von Energieaudits – z. B. gemäß EN 16247² – oder vergleichbare unbürokratische Maßnahmen³ für den Nachweis der Einführung von EMS als gleichwertig anerkannt werden.

II.

Zielsetzung Energieeffizienzsteigerung

- Ab Beginn des Antragsjahres 2016 soll die Anwendung eines erfolgreich implementierten EMS Voraussetzung für den Spitzenausgleich sein. Damit wird den betroffenen Unternehmen eine Übergangsfrist zur Implementierung der EMS eingeräumt, um die bisher nicht flächendeckend bestehende Infrastruktur aufzubauen.
- Das Produzierende Gewerbe der deutschen Wirtschaft verpflichtet sich darüber hinaus, ab 2013 seine Energieeffizienz nach der gesetzlichen Vorgabe gegenüber dem Basiswert zu steigern.
- Basiswert für den Zielpfad ist der Durchschnitt der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes der Jahre 2007 bis 2012. Zur Ermittlung der Energieintensitäten der Jahre 2007 bis 2012 ist der Gesamtenergieverbrauch⁴ (in GJ) sowie der inflationsbereinigte Bruttoproduktionswert (in Preisen von 2005)⁵ zugrunde zu legen.
- Für die Jahre 2013 und 2014 soll als Übergang der Beginn der Einführung von EMS bzw. Audits für die Gewährung des Spitzenausgleichs genügen, Ende 2015 soll die Einführung abgeschlossen sein. Dabei wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, auch künftig unter im Ordnungswege festzulegenden Voraussetzungen Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen.
- Ab dem Antragsjahr 2015 bis zum Antragsjahr 2022 soll für die Gewährung des Spitzenausgleichs die Erreichung des Zielpfades maßgeblich sein, der gesetzlich festgelegt wird. Für die Antragsjahre 2015 bis 2018 sind die folgenden Zielwerte zu erreichen:

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %

- Die Zielerreichung wird ab dem Antragsjahr 2015 durch ein jährliches Energieeffizienz-Monitoring überprüft. Für die Antragsjahre 2019 bis 2022 werden die Effizienzziele im Rahmen einer Evaluierung im Jahr 2017 festgelegt.
- Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass im Rahmen der Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich bei nicht vollständigem aber überwiegendem Erreichen des maßgeblichen Effizienzsteigerungsziels eine Auffangklausel mit einer anteiligen Gewährung des Spitzenausgleichs vorgesehen wird.
- Es wird vereinbart, dass das Energieeffizienz-Monitoring jährlich durch ein unabhängiges wirtschaftswissenschaftliches Institut erfolgt. Zur Finanzierung des Energieeffizienz-Monitorings werden die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft jeweils 50 % der anfallenden Kosten tragen.

III.

Monitoringverfahren

- Konzeptioneller Rahmen

Selbstverpflichtungsmodelle sind umso eher geeignet, als Instrument zur Realisierung ökologischer Ziele wie etwa der Steigerung der Energieeffizienz eingesetzt zu werden, je transparenter ihre Erfolge und Misserfolge bilanziert werden. Für die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz“ folgt daraus, dass die eingegangenen Verpflichtungen jährlich überprüft, den beobachteten Effizienzverbesserungen im Produzierenden Gewerbe gegenübergestellt und im Falle signifikanter Abweichungen deren Ursachen aufgedeckt werden. Diese Aufgabe erfüllt ein Monitoring-Verfahren, mit dem die Erfolge bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Produzierenden Gewerbe in jährlichen Abständen dargestellt und auf ihre Zielkonformität hin überprüft werden sollen.

Dabei ist zu beachten, dass die Energieintensität des Produzierenden Gewerbes (die als Indikator zur Messung der Energieeffizienz herangezogen wird) keineswegs monokausal erklärt werden kann, sondern das Ergebnis eines Pro-

² DIN EN 16247-1: Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Deutsche Fassung EN 16247-1:2012.

³ Beispielsweise: Jährliches Monitoringverfahren nach LEEN – Local Energy Efficiency Networks oder MODEEM – Modulares Energie Effizienz Modell.

⁴ Gesamtenergieverbrauch des Produzierenden Gewerbes: Umfasst die unter III.3 in dieser Vereinbarung aufgeführten Wirtschaftszweige ohne den Einsatz fossiler Energieträger als nicht-energetischer Verbrauch und ohne den Sektor Verkehr. Wegen seines verhältnismäßig geringen Volumens ist zudem der Energieverbrauch des produzierenden Teils des GHD-Sektors zu vernachlässigen.

⁵ Bereinigung gemäß Index in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“.



zesses darstellt, der von den Energiepreisen, sektoralen und gesamtwirtschaftlichen Faktoren, aber auch technischen Neuerungen, gesetzlichen Regelungen sowie umweltpolitischen Ge- und Verboten beeinflusst wird.

Von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Vereinbarung sind alle Maßnahmen, die im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Substitution von Energie durch (Sekundär)Rohstoffe beitragen. Gleichwohl ist festzustellen, dass der spezifische Energieverbrauch nicht allein von den getroffenen Maßnahmen, sondern auch von einer Reihe anderer Faktoren abhängt, die von den an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen und Verbänden nur in engen Grenzen beeinflusst werden können. Dazu gehören etwa Auslastungsschwankungen der Produktionskapazitäten, sektorale Strukturveränderungen oder auch Umgestaltungen der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen. Kurzfristige Beeinflussungsfaktoren (wie Temperatur- und Konjunkturschwankungen) müssen isoliert werden, während langfristig wirkende Einflussfaktoren, wie beispielsweise der inter- und intrasektorale Strukturwandel, bei der Effizienzsteigerung Berücksichtigung finden müssen; die Effizienzsteigerung erfordert bzw. bedingt einen inter- und intrasektoralen Strukturwandel.

2. Methodischer Rahmen

Mit Blick auf die konzeptionelle Ausrichtung des Monitoringverfahrens interessieren im Rahmen des anvisierten Monitoring-Prozesses der Energieeffizienz insbesondere jene Faktoren, die eine kurzfristige Abweichung der beobachteten von der angestrebten Entwicklung bewirken können. Dazu gehören Witterungseinflüsse und konjunkturelle oder saisonale Auslastungsschwankungen des Produktionspotenzials.

Um diese Einflussfaktoren von den übrigen Effekten zu isolieren, wird im Rahmen des Monitoringverfahrens ein Gleichungssystem angewendet, mit dem die kurzfristigen Schwankungen des spezifischen Energieverbrauchs von den für die Selbstverpflichtungsvereinbarung wichtigen mittel- und langfristigen Einflussfaktoren isoliert werden können. Wesentliche Elemente des Systems sind die sektorale Gliederung, die Datenbasis und die formale Form der verwendeten Schätzfunktionen.

Das Gleichungssystem soll den Energieverbrauch analog zum Monitoring-Konzept nach der in der amtlichen Statistik gebräuchlichen Gliederung differenzieren und bei einzelnen Energieträgern zwischen dem energetischen und nicht-energetischen Verbrauch unterscheiden.

3. Datenbasis

Die Sektoreneinteilung des Gleichungssystems im Rahmen des Monitorings folgt der WZ 2008, so dass Energieverbrauch und Brutto-Produktionswerte für die am Monitoring beteiligten Wirtschaftssektoren nachvollzogen werden können. Die Datenbasis stützt sich im Wesentlichen auf die für die zum Produzierenden Gewerbe zählenden Unternehmen – die dem Abschnitt B (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe), D (Energieversorgung), F (Baugewerbe) oder der Abteilung 36 (Wasserversorgung) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zuzuordnen sind – maßgeblichen amtlichen Statistiken.⁶ Nichtenergetische Verbräuche und solche aus dem Sektor Verkehr sind nicht zu berücksichtigen. Wegen seines verhältnismäßig geringen Volumens ist der Energieverbrauch des produzierenden Teils des GHD-Sektors zu vernachlässigen.

4. Isolation der Intensitätskomponente innerhalb der Energieintensität

Aus Analysen des Energieverbrauchs ist bekannt, dass Abweichungen des spezifischen Energieverbrauchs von seinem mittelfristigen Trend insbesondere durch Auslastungs- und Temperaturschwankungen sowie kurzfristige Änderungen der Energiepreise hervorgerufen werden. Ebenso spielen Einflussgrößen wie technischer Fortschritt oder umweltpolitische Vorgaben eine Rolle. Für die Temperatur können die statistisch ausgewiesenen Heizgradtage (HGT) als Indikator dienen, hingegen muss die Auslastungsschwankung (AUS) aus dem Produktionspotenzial und der Produktion errechnet werden. Zur Bestimmung des Produktionspotenzials stehen mehrere Verfahren zur Verfügung, aus denen im Folgenden ein vergleichsweise einfacher Ansatz ausgewählt wird: Es errechnet sich über eine Schätzung der Produktion mit Hilfe eines logarithmischen Trends und einer Parallelverschiebung der so geschätzten Kurve bis zum Maximum der beobachteten Produktion („peak-to-peak-Methode“). In diesem Punkt wird die Auslastung gleich 100 % gesetzt. Die Auslastungsgrade ergeben sich durch Division der beobachteten Produktion durch das berechnete Produktionspotenzial. Sollten geeignete statistische Angaben zur Kapazitätsauslastung vom Statistischen Bundesamt vorliegen, könnten diese für die Analyse herangezogen werden.

Der technische Fortschritt und weitere Einflussgrößen werden durch einen (logarithmischen) Trend (log (t)) abgebildet.

Folglich wird zur Erklärung des spezifischen Energieverbrauchs (SVEN) generell der Ansatz

$$(1) \text{ SVEN} = f(\text{AUS}, \text{HGT}, \log(t), \text{PE})$$

verwendet.

⁶ Für die Industrie:
Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes (Statistik Nr. 060; jährliche Erhebung)
Für die Energieversorgungsunternehmen/Stromerzeugung (EVU):
Erhebung über den Energieträger-/Brennstoffeinsatz der Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen für die allgemeine Versorgung (Statistik Nr. 066; monatliche Erhebung)
Erhebung über den Brennstoffeinsatz bei Erzeugung, Bezug, Verwendung und Abgabe von Wärme (Statistik Nr. 064; jährliche Erhebung)
Erhebung über den Energieträger-/Brennstoffeinsatz der Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes (Statistik Nr. 067; jährliche Erhebung)
Die Erhebung des Bruttoproduktionswertes erfolgt in verschiedenen Fachserien des Statistischen Bundesamtes (Konjunktur- und Strukturserhebungen; unterjährige Erhebungen).



Dieser Ansatz ist allerdings nicht ohne Modifikationen auf alle Energieträger und Sektoren übertragbar. Die Bedingungen, unter denen Energie in den einzelnen Sektoren eingesetzt wird, sind – insbesondere in den energieintensiven Wirtschaftsbranchen – heterogen; dem wird entsprechend Rechnung getragen.

Mit Hilfe des skizzierten Gleichungssystems treten normierte Größen an die Stelle der beobachteten Auslastungsschwankungen und Temperatureinflüsse bei den spezifischen Energieverbräuchen im Rahmen des Monitoring-Prozesses. Bei der Temperaturbereinigung wird in der Regel das langjährige Mittel der Gradtagszahlen als Norm verwendet, bei der Auslastungsbereinigung eine durchschnittliche Auslastung, die über mindestens einen Konjunkturzyklus ermittelt wird. Auf diese Weise ergeben sich sowohl für den Basiswert als auch für die Berichtsjahre entsprechende temperatur- und konjunkturbereinigte Größen. Eine Bereinigung um den Einfluss der Energiepreise (PE) erfolgt nicht.

5. Qualitätssicherung der erhobenen Datenbasis

Das Monitoringkonzept basiert auf amtlichen Daten, die der Qualitätssicherung unterliegen und ermöglicht eine zeitnahe Zielüberprüfung.

IV.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung erfolgt auf Grundlage des der Bundesregierung zum Beschluss vorliegenden und am 1. August 2012 zu beschließenden Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die Nachfolgeregelung für den bestehenden Spitzenausgleich⁷. Die Bundesregierung wird sich für die Erteilung der Beihilfegenehmigung einsetzen oder eine Freistellungsanzeige abgeben.

Die Unterzeichner bilden einen Beirat. Ihm gehören je ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie drei Vertreter der deutschen Wirtschaft an. Der Beirat tagt nach Bedarf. Jeder Unterzeichner ist berechtigt, den Beirat binnen einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen. Der Beirat berät alle Fragen der Durchführung und Auslegung dieser Vereinbarung.

Die verpflichtende Umsetzung und Anwendung geltenden Rechts bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Diese Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz wird stellvertretend für das Produzierende Gewerbe vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. getragen.

Berlin, den 1. August 2012

Für die Bundesregierung:

Dr. Philipp Rösler
Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Peter Altmaier
Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Werner Gatzert
Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen

Für die deutsche Wirtschaft:

Dr. Markus Kerber
Hauptgeschäftsführer
des Bundesverbands
der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Ewald Woste
Präsident
des Bundesverbands
der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

⁷ § 55 Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660; 1007), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) und § 10 Stromsteuergesetz.